

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Februar 1965	Nummer 16
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
750 453	20. 1. 1965	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten	168
8300	18. 1. 1965	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Gewährung von Heilbehandlung nach § 10 Abs. 2 BVG an schwerbeschädigte Ordensangehörige . .	178
8300	26. 1. 1965	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Kostenersatz nach § 19 BVG für Aufwendungen, die von einer Krankenkasse vor Anerkennung des Zusammenhangs einer Krankheit mit einer Schädigung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes erbracht wurden	178

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
21. 1. 1965	Bek. — Paßwesen; Verlust von 100 brasilianischen Reisepaßvordrucken	178
25. 1. 1965	Bek. — Ungültigkeit eines Dienstausweises	178
3. 2. 1965	RdErl. — Personenstandswesen; hier: Ausbildungs- und Fortbildungskurse für die Standesbeamten und Standesbeamten-Stellvertreter in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster	180
	Innenminister, Finanzminister	
15. 1. 1965	Gem. RdErl. — Verwaltungskostenzuschüsse (Pauschbeträge) der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn für das Rechnungsjahr 1965	178
	Finanzminister	
	Personalveränderung	179
	Hinweis	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 3 v. 28. 1. 1965	179

750
453

I.

Verfolgung von OrdnungswidrigkeitenRdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 20. 1. 1965 — IV A 2 — 14—13 — 4-65

Nach dem Dritten Gesetz zur Änderung berggesetzlicher Vorschriften im Lande Nordrhein-Westfalen v. 8. Dezember 1964 (GV. NW. S. 412) i. Verb. mit § 1 der Verordnung zur Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Allgemeinen Berggesetz zuständigen Behörde v. 7. Januar 1965 (GV. NW. S. 4) haben die Bergämter neuerdings die Möglichkeit, auch bei Zuwiderhandlungen gegen berggesetzliche und bergbehördliche Vorschriften Geldbußen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) v. 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) festzusetzen. Zur einheitlichen Handhabung der neuen Bestimmungen werden folgende

Richtlinien**für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten**

erlassen:

1. Zuwiderhandlungen gegen die in § 207 ABG genannten berggesetzlichen oder bergbehördlichen Vorschriften können Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten darstellen. Eine Straftat liegt nach § 208 ABG dann vor, wenn durch die Handlung Leib oder Leben eines anderen gefährdet oder die Tat aus Gewinnsucht begangen wird. Eine Gefährdung von Leib und Leben eines anderen im Sinne von § 208 ABG ist immer dann anzunehmen, wenn durch die Handlung im Einzelfall tatsächlich eine konkrete Gefahr für einen anderen geschaffen ist; lediglich die theoretische Möglichkeit der Schädigung eines anderen stellt noch keine Gefährdung dar.
Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung, so ist — wie bisher — nach den Richtlinien über die Untersuchung von Unfällen und anderen Betriebsereignissen sowie die Erforschung strafbarer Handlungen durch die Bergämter zu verfahren.
2. Besteht der Verdacht einer Zuwiderhandlung gegen gesetzliche oder bergbehördliche Vorschriften, die keine Straftat, sondern lediglich eine Ordnungswidrigkeit ist, so ist ein Ermittlungsverfahren nach dem OWiG einzuleiten, sofern nicht von einer Geldbuße wegen der geringen Bedeutung der Zuwiderhandlung abgesehen ist (§ 7 Abs. 3 OWiG). Für die Durchführung des Ermittlungsverfahrens gelten die §§ 35 ff. OWiG.
3. Bestätigen die Ermittlungen das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit, so prüft das Bergamt, ob ein öffentliches Interesse an deren Verfolgung besteht. Trifft dies zu, so setzt das Bergamt nach pflichtgemäßem Ermessen eine Geldbuße durch Bußgeldbescheid nach

Vordruck 1 fest; je 1 Ausfertigung des Bescheides ist Vordruck der Staatsanwaltschaft und dem Oberbergamt zu übersenden.

Besteht kein öffentliches Interesse an der Verfolgung der Ordnungswidrigkeit, z. B. weil es sich um einen einmaligen, geringfügigen Verstoß handelt, so ist das Verfahren gemäß § 46 OWiG durch Verfügung nach Vordruck 2 einzustellen. Dasselbe gilt, wenn die Ermittlungen ergeben, daß eine Ordnungswidrigkeit nicht mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden kann.

4. Bei der Bemessung der festzusetzenden Geldbuße sind die Schwere der Ordnungswidrigkeit sowie die persönlichen Verhältnisse des Betroffenen, insbesondere seine Einkommens- oder Vermögensverhältnisse, zu berücksichtigen. Der Bußgeldbescheid ist vom Bergamtsleiter oder — im Falle seiner Abwesenheit — von seinem Vertreter zu unterzeichnen.
5. Stellt der Betroffene gegen den Bußgeldbescheid gemäß § 54 OWiG beim Bergamt den Antrag auf gerichtliche Entscheidung, so ist dieser Antrag, falls das Bergamt nach erneuter Prüfung den Bußgeldbescheid nicht zurücknimmt oder ändert, dem Amtsgericht mit einer Stellungnahme des Bergamtes nach Vordruck 3 zu übersenden. Der Antragsteller ist von der Weiterleitung seines Antrags zu benachrichtigen. Dem Oberbergamt sind Abschriften des Antrags sowie des Übersendungsschreibens mit der Stellungnahme des Bergamtes zuzuleiten. Entsprechende Abschriften sind dem Oberbergamt auch dann zuzuleiten, wenn der Antrag auf gerichtliche Entscheidung beim Gericht unmittelbar gestellt worden ist.
6. Nach § 207 Abs. 3 ABG ist zur Ahndung der in § 207 Abs. 1 genannten Ordnungswidrigkeiten auch das Unterwerfungsverfahren nach § 67 OWiG zulässig. Die Anwendung dieses Verfahrens setzt voraus, daß der Betroffene die Ordnungswidrigkeit vorbehaltlos einräumt und mit der vom Bergamt in Aussicht genommenen Geldbuße einverstanden ist. Werden diese Voraussetzungen festgestellt, so ist die Staatsanwaltschaft unter Übersendung der Vorgänge darüber zu hören, ob sie die Sache als Straftat verfolgen will (Vordruck 4). Verzichtet sie darauf, kann die Unterwerfungsverhandlung stattfinden. Sie darf nur vom Bergamtsleiter oder — im Falle seiner Abwesenheit — von seinem Vertreter durchgeführt werden. Über die Unterwerfungsverhandlung ist eine Niederschrift nach Vordruck 5 aufzunehmen. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß ein Unterwerfungsverfahren gegen Personen unter 18 Jahren nicht zulässig ist.
7. Bei der Durchführung des Verfahrens ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 14 OWiG in 6 Monaten verjährt.

An die Bergbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen

Vordruck 1

Bergamt den 19.....

Az.:

1. An **Mit Zustellungsurkunde**

in

Bußgeldbescheid

Auf Grund de... §

und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten — OWiG — vom 23. März 1952 (BGBl. I S. 157)

wird hiermit gegen Sie eine Geldbuße in Höhe von DM festgesetzt.

Zugleich werden Ihnen gemäß §§ 70, 71 OWiG die Kosten des Verfahrens auferlegt, und zwar

1. Gebühr (5 % der Geldbuße, mindestens

2,— DM) = DM

2. Auslagen = DM

Gesamtbetrag DM

(i. W.: Deutsche Mark)

Vorstehender Gesamtbetrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides an die Oberbergamtskasse in Dortmund (Postscheckkonto Dortmund Nr. 57) unter Angabe des obengenannten Aktenzeichens und des Bergamtes zu zahlen. Bei Säumnis wird der Betrag auf Ihre Kosten zwangsweise beigetrieben.

Begründung

Es ist festgestellt worden, daß Sie

am in

Sie haben dadurch gegen §

verstoßen und somit eine Ordnungswidrigkeit begangen. Gelegenheit, sich zu der erhobenen Beschuldigung zu äußern, ist Ihnen am gegeben worden.

Beweismittel: Ihre Einlassung vom

Zeugnis de.....

Rückseite von Vordruck 1**Rechtsbelehrung**

Gegen diesen Bußgeldbescheid können Sie nach § 54 OWiG Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Der Antrag ist binnen 2 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei dem obenbezeichneten Bergamt zu stellen. Zur Wahrung der Frist genügt es, wenn Sie den Antrag rechtzeitig bei dem Amtsgericht in einreichen.

Die Entscheidung des Gerichts kann ohne mündliche Verhandlung ergehen. Eine mündliche Verhandlung muß jedoch stattfinden, wenn Sie innerhalb der genannten 2-Wochen-Frist eine solche beantragen. Für die gerichtliche Entscheidung können Gebühren erhoben werden. Die zuständige Staatsanwaltschaft, die eine Ausfertigung dieses Bescheides erhalten hat, kann gemäß §§ 58 bis 64 OWiG binnen 2 Wochen nach Zustellung bei der Strafkammer des Landgerichts eine Überprüfung beantragen, ob die dem Bußgeldbescheid zugrunde liegende Handlung als Straftat gerichtlich zu verfolgen ist.

2. Ausfertigung
an den Leitenden Oberstaatsanwalt beim Landgericht

in

gemäß § 53 OWiG übersandt.

Die Akten sind beigelegt. — Die Akten sind nicht beigelegt, weil auf die Übersendung allgemein verzichtet wurde.

Ich bitte, das Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft auf dem beigelegten Formblatt mitzuteilen.

3. Ausfertigung
an das Oberbergamt

in

Der Bescheid ist am zugestellt worden.

4. Wv. nach Eingang der Zustellungsurkunde, spätestens

am

Anlage zu Vordruck 1

Bergamt den 19....

Az.:

Bußgeldbescheid

An

.....

in

.....

Der Leitende Oberstaatsanwalt beim Landgericht den 19....

in

Az.:

Urschriftlich

dem Bergamt

in

nach Einfügung des Aktenzeichens zurückgesandt. Der Antrag auf gerichtliche Überprüfung gemäß § 58 OWiG wird — nicht — gestellt.

Die Übersendung der Akten ist — nicht — erforderlich.

Der Leitende Oberstaatsanwalt

Im Auftrage:

Vordruck 2

Bergamt den 19.....

Az.:

1. **Einstellungsverfügung**

Das Verfahren gegen

wegen Verdachts — Verstoßes

wird eingestellt.

Begründung

2. Abschrift vorstehender Verfügung
dem Leitenden Oberstaatsanwalt beim Landgericht

in

gemäß § 46 OWiG übersandt.

Bergamt , den 19.....

Az.:

3. An

.....

in

Betr.: Einstellung des Bußgeldverfahrens

Bezug: Ihre Vernehmung am

Nach § 46 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S.177) werden Sie davon in Kenntnis gesetzt, daß das gegen Sie eingeleitete Bußgeldverfahren wegen Zuwiderhandlung gegen mit Verfügung vom heutigen Tage eingestellt worden ist.

4. z. d. A.

Vordruck 3

Bergamt , den 19.....

Az.:

1. An das
Amtsgericht

in

Betr.: Antrag des auf gerichtliche Entscheidung gegen
den Bußgeldbescheid vom

Der beigefügte Antrag ist fristgemäß am eingereicht
worden. Der Bußgeldbescheid wurde am zugestellt.
Die Stellungnahme des Bergamtes zu dem Antrag ist beigefügt. Die Bergamtsakten
sind dem Ltd. Oberstaatsanwalt in übersandt worden
(Az. der Staatsanwaltschaft). — Die Bergamtsakten werden als
Anlage übersandt. Ich bitte, das Aktenzeichen des Gerichts auf dem beigefügten
Formblatt mitzuteilen.

Anlage zu Vordruck 3

Bergamt , den 19.....

Az.:

An das
Amtsgericht

in

Betr.: Antrag des auf gerichtliche Entscheidung gegen
den Bußgeldbescheid vom

Urschriftlich
dem Bergamt

in

zurückgesandt. Obiger Vorgang hat das Aktenzeichen erhalten.

Amtsgericht

Bergamt , den 19 .. .

Az.:

2. An

.....

in

Betr.: Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen den Bußgeldbescheid vom

Ihr Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist heute dem Amtsgericht in

..... zugeleitet worden.

3. An das

Oberbergamt

in

Vorstehende Abschrift wird nebst Abschrift des Antrags und Stellungnahme des Berg-

amtes mit der Bitte um Kenntnisnahme überreicht.

4. Wv. am

Bergamt den 19.....

Az.:

1. An den

Leitenden Oberstaatsanwalt

beim Landgericht

in

Betr.: Bußgeldverfahren gegen

Anlg.: 1 Akte

Beiliegende Akte wird gegen Rückgabe gemäß § 67 Abs. 2 OWiG mit der Bitte um
Mitteilung übersandt, ob die Sache als Straftat verfolgt werden soll.

2. Wv. am

Bergamt, den 19.....

Az.:

1. **Niederschrift**
über
die Unterwerfungsverhandlung wegen einer Ordnungswidrigkeit
nach § 207 ABG

Anwesend:

Bergamtsleiter:

Betroffener:

Es ist festgestellt worden, daß der Betroffene

am in

Hierin liegt eine Zuwiderhandlung gegen

§

die nach § 207 des Allgemeinen Berggesetzes eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Der Betroffene räumt vorbehaltlos ein, daß er die Ordnungswidrigkeit begangen hat. Er erklärt, daß er sich der vom Bergamt wegen dieser Zuwiderhandlung auf DM festgesetzten Geldbuße ohne jede Bedingung unterwirft und bereit ist, die nachstehend aufgeführten Kosten innerhalb eines Monats an die Oberbergamtskasse in Dortmund (Postscheckkonto Dortmund Nr. 57) unter Angabe des obengenannten Aktenzeichens und des Bergamtes zu zahlen.

Abrechnung

1. Geldbuße DM

2. Kosten

a) Gebühr (2,5 % der Geldbuße,

mindestens 1,— DM = DM

b) Auslagen = DM DM

Gesambetrag DM

(i. W.: Deutsche Mark)

.....
(Unterschrift des Betroffenen).....
(Unterschrift des Bergamtsleiters)

2. Ausfertigung

an den

Leitenden Oberstaatsanwalt beim Landgericht

in

gemäß § 67 Abs. 5 OWiG übersandt.

Die Akten sind beigelegt. — Die Akten sind nicht beigelegt, weil auf die Übersendung verzichtet wurde.

3. Ausfertigung

an das

Oberbergamt

in

mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Der Betroffene hat heute eine Ausfertigung der Niederschrift erhalten.

4. z. d. A.

8300

Gewährung von Heilbehandlung nach § 10 Abs. 2 BVG an schwerbeschädigte Ordensangehörige

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 18. 1. 1965 —
II B 3 — 4031:4033 (11 65)

Nach § 10 Abs. 4 Buchstabe a BVG ist u. a. ein Anspruch auf Heilbehandlung nach § 10 Abs. 2 BVG ausgeschlossen, wenn und soweit ein entsprechender Anspruch aus einem Vertrag, ausgenommen Ansprüche aus einer privaten Kranken- oder Unfallversicherung, besteht. Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob bei einem katholischen Ordensangehörigen der Anspruch auf Heilbehandlung nach § 10 Abs. 2 BVG deshalb ausgeschlossen ist, weil die Ordensgemeinschaft sich verpflichtet hat, für das Wohl des Aufgenommenen zu sorgen. Hierzu nehme ich in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wie folgt Stellung:

Unter „Vertrag“ im Sinne des § 10 Abs. 4 Buchstabe a BVG ist nur der bürgerlich-rechtliche Vertrag zu verstehen; denn der Beschädigte muß in der Lage sein, seine Rechte aus dem Vertrag in einem bürgerlichen Rechtsstreit durchzusetzen. Der Eintritt in eine klösterliche Gemeinschaft und die Ablegung der Gelübde (Profeß) ist kein bürgerlich-rechtlicher Vertrag, sondern ein kirchenrechtlicher Akt, aus dem ausschließlich kirchenrechtliche, dagegen keine zivilrechtlichen Verpflichtungen erwachsen (Urteil des Reichsgerichts, IV. Zivilsenat v. 15. 3. 1926 — RGZ 113, 133). Streitfragen werden nach kirchlichem Recht durch berufene kirchliche Instanzen entschieden. Lediglich auf Grund der Zugehörigkeit zu einer klösterlichen Gemeinschaft ist daher ein dem § 10 Abs. 2 BVG entsprechender Anspruch auf Heilbehandlung „aus einem Vertrag“ nach § 10 Abs. 4 Buchstabe a BVG nicht anzunehmen. Sollen aus der Ablegung der Gelübde zivilrechtliche Rechte und Pflichten hergeleitet werden, müssen die mit den Gelübden verknüpften Rechtsfolgen durch einen besonderen privatrechtlichen Vertrag für den bürgerlich-rechtlichen Bereich wirksam gemacht werden (vgl. auch Hanstein, Ordensrecht S. 318, Zweite verbesserte Auflage, Verlag Schöningh, Paderborn). Ein „entsprechender Anspruch aus einem Vertrag“ im Sinne des § 10 Abs. 4 Buchstabe a BVG liegt aber dann vor, wenn der Orden mit einem Krankenhausträger einen Personalgestellungsvertrag geschlossen hat, nach dem der einzelne Ordensangehörige einen unmittelbaren Anspruch auf Heilbehandlung gegen den Krankenhausträger hat.

Soweit daher Heilbehandlung nach § 10 Abs. 2 BVG von Angehörigen eines geistlichen Ordens begehrt wird, bitte ich, den Antrag unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte zu prüfen.

An die Landesversorgungsämter
Nordrhein und Westfalen,

Landesverbände der Krankenkassen
im Lande Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1965 S. 178.

8300

Kostenersatz nach § 19 BVG für Aufwendungen, die von einer Krankenkasse vor Anerkennung des Zusammenhangs einer Krankheit mit einer Schädigung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes erbracht wurden

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 26. 1. 1965 —
II B 3 — 4120 (12 65)

Nach § 19 Abs. 1 und 2 BVG i. d. F. des Zweiten Neuordnungsgesetzes wird den Krankenkassen im Rahmen der Heilbehandlung Kostenersatz gewährt, wenn die Aufwendungen durch die **anerkannten** Schädigungsfolgen entstanden sind. Die in § 19 Abs. 1 BVG a. F.

enthaltene Bestimmung, wonach der Ersatz bereits frühestens von der Armierung des Versorgungsanspruchs an, jedoch nicht für eine vor dem Inkrafttreten des BVG liegende Zeit in den Fällen zu leisten ist, in denen der Zusammenhang der Krankheit mit einer Schädigung erst während der Heilbehandlung anerkannt wird, ist gestrichen worden. Das bedeutet, daß nach der neuen Rechtslage Kostenersatz für die Behandlung von mittelbaren Schädigungsfolgen oder zum anerkannten Grundeiden neu hinzutretenden Schädigungsfolgen erst von dem Zeitpunkt an zu leisten ist, von dem an die Anerkennung wirksam geworden ist.

Dieser RdErl. ergeht in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

An die Landesversorgungsämter
Nordrhein und Westfalen,

Landesverbände der Krankenkassen
im Lande Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1965 S. 178.

II.

Innenminister

Paßwesen;

Verlust von 100 brasilianischen Reisepaßvordrucken

Bek. d. Innenministers v. 21. 1. 1965 —
I C 3 / 13—38.221

Nach Mitteilung des brasilianischen Generalkonsulats in Düsseldorf sind in Paraguay 100 für die brasilianische Botschaft in Assunção bestimmte Reisepaßvordrucke mit den Nummern 405.436 bis 405.535 verloren gegangen. Die Vordrucke sind für ungültig erklärt. Bei Vorlage eines brasilianischen Reisepasses mit einer der angegebenen Nummern ist derselbe sicherzustellen. Das brasilianische Generalkonsulat ist hiervon zu unterrichten.

— MBl. NW. 1965 S. 178.

Ungültigkeit eines Dienstausweises

Bek. d. Innenministers v. 25. 1. 1965 —
I D 4 — 0.111.4

Der Dienstausweis Nr. 983 der Regierungsangestellten Rita Lessow, wohnhaft in Düsseldorf-Bilk, Bilker Allee 91, ausgestellt am 15. 7. 1964 vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf zuzuleiten.

— MBl. NW. 1965 S. 178.

Innenminister, Finanzminister

Verwaltungskostenzuschüsse (Pauschbeträge) der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn für das Rechnungsjahr 1965

Gem. RdErl. d. Innenministers — III B 2—6 23—7045 64 —
u. d. Finanzministers — I D 1 — Tgb.-Nr. 214 65 —
v. 15. 1. 1965

Die Arbeitnehmerbevölkerung, die der Verteilung der Verwaltungskostenzuschüsse nach der Verordnung über die Verteilung der Pauschbeträge zur Ablösung der Verwaltungskostenzuschüsse der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn v. 5. Mai 1964 (GV. NW. S. 168. SGV. NW. 602) zugrunde zu legen ist, wurde für das Rechnungsjahr 1964 neu ermittelt. Da mit wesentlichen Änderungen im Rechnungsjahr 1965 nicht zu rechnen ist, wird aus Vereinfachungsgründen auf eine Ermitt-

lung der Arbeitnehmerzahlen nach dem Stande vom 20. September 1964 verzichtet. Die Verwaltungskostenzuschüsse für das Rechnungsjahr 1965 sollen daher nach den endgültigen Schlüsselzahlen des Rechnungsjahres 1964 verteilt werden.

Wir bitten, davon abzusehen, Anträge auf Beteiligung an den Verwaltungskostenzuschüssen für 1965 an das Statistische Landesamt zu richten. Die kommunalen Spitzenverbände haben sich im Hinblick auf die erhebliche Arbeitersparnis, die in einer Beibehaltung der 1964 errechneten Schlüsselzahlen liegt, für diese Regelung ausgesprochen.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,
das Statistische Landesamt.

— MBl. NW. 1965 S. 176.

Finanzminister

Personalveränderung

Lastenausgleichsverwaltung

Es ist in den Ruhestand versetzt worden:
Regierungsrat Dr. R. Pohnert.

— MBl. NW. 1965 S. 179.

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 3 v. 28. 1. 1965

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20322 7830	15. 1. 1965	Verordnung über Zuwendungen an die in der Veterinäraufsicht tätigen beamteten Tierärzte der Landkreise und kreisfreien Städte (Veterinärzuwendungsverordnung — VetZVO —)	14
2061		Berichtigung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel vom 1. Dezember 1964 (GV. NW. S. 339)	14
2122	18. 1. 1965	Zweite Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl zu den Kammerversammlungen der Ärzte-, Apotheker-, Tierärzte- und Zahnärztekammern	14
	14. 1. 1965	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Rheinland für das Rechnungsjahr 1965 (Umlagefestsetzungsverordnung 1965)	15
	14. 1. 1965	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe für das Rechnungsjahr 1965 (Umlagefestsetzungsverordnung 1965)	16
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Betrifft: Inhaltverzeichnis und Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen — Jahrgang 1964 —	16

— MBl. NW. 1965 S. 179.

Innenminister**Personenstandswesen;****hier: Ausbildungs- und Fortbildungskurse für die Standesbeamten und Standesbeamten-Stellvertreter in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster**

RdErl. d. Innenministers v. 3. 2. 1965 —
I B 3 : 14.66.12 — 750

Die Fortbildungskurse für die Standesbeamten und Standesbeamten-Stellvertreter im Bereich des Fachverbandes der Standesbeamten „Westfalen und Lippe“ werden im Jahr 1965 nach anliegendem Plan durchgeführt.

Die Kurse werden in meinem Auftrage durch den Fachverband der Standesbeamten veranstaltet; sie dienen der Ausbildung und Fortbildung der Standesbeamten. Der Besuch der Kurse ist Pflicht für alle Standesbeamten und für die im Personenstandswesen tätigen Sachbearbeiter der Landkreise und kreisfreien Städte (§ 37 DA). Standesbeamte, die aus dienstlichen oder anderen Gründen an den vorgesehenen Lehrgängen nicht teilnehmen können, haben dies dem Fachverband rechtzeitig mitzuteilen.

Zur teilweisen Deckung der Unkosten ist von jedem Standesamt ein Unkostenbeitrag von 2,— DM zu entrichten. Dieser Unkostenbeitrag sowie die Reisekosten der Teilnehmer sind nach § 57 PStG als sächliche Kosten der Standesämter von den Gemeinden zu tragen.

Ich würde es begrüßen, wenn die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren als Leiter der Aufsichtsbehörden der Standesbeamten es ermöglichen könnten, die Kurse bei Eröffnung oder zu einem anderen geeigneten Zeitpunkt aufzusuchen oder durch einen von ihnen bestimmten Vertreter aufsuchen zu lassen.

An die Regierungspräsidenten,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche
Verwaltungsbehörden,
Gemeinden und Ämter,
Standesbeamten der Regierungsbezirke
Arnsberg, Detmold und Münster.

Anlage

Plan
für die Standesbeamten-Fortbildungskurse im Bereich des
Fachverbandes der Standesbeamten „Westfalen und Lippe“
im Jahr 1965

An jedem der hierunter angegebenen Tage finden mehrere Lehrgänge nebeneinander statt. Sie dauern jeweils von 9 bis 15 Uhr. Die Abgrenzung der Teilnehmer ergibt sich aus der folgenden Aufstellung. Die Landkreise und die kreisfreien Städte werden den Standesbeamten,

den Standesbeamten-Stellvertretern und ihren Sachbearbeitern für Personenstandsangelegenheiten die Tagungs-orte und -lokale rechtzeitig mitteilen.

Am 9. März und 12. Oktober 1965

1. Landkreis Olpe
2. Landkreis Minden

Am 10. März und 13. Oktober 1965

3. Kreisfreie Stadt Siegen, Landkreise Siegen und Wittgenstein
4. Kreisfreie Stadt Herford, Landkreise Herford und Lübbecke

Am 11. März und 14. Oktober 1965

5. Landkreis Arnsberg
6. Kreisfreie Stadt Bielefeld, Landkreise Bielefeld, Halle und Wiedenbrück

Am 16. März und 19. Oktober 1965

7. Landkreise Brilon und Meschede
8. Landkreis Lemgo

Am 17. März und 20. Oktober 1965

9. Landkreis Unna
10. Landkreis Detmold

Am 18. März und 21. Oktober 1965

11. Landkreise Lippstadt und Soest
12. Landkreis Beckum

Am 23. März und 26. Oktober 1965

13. Ennepe-Ruhr-Kreis
14. Landkreise Ahaus, Steinfurt und Tecklenburg

Am 24. März und 27. Oktober 1965

15. Landkreise Altena und Iserlohn
16. Kreisfreie Stadt Bocholt und Landkreis Borken

Am 25. März und 28. Oktober 1965

17. Landkreise Coesfeld und Lüdinghausen

Am 30. März und 9. November 1965

18. Sämtliche kreisfreie Städte des Regierungsbezirks Arnsberg außer Siegen
19. Landkreise Büren und Paderborn

Am 31. März und 10. November 1965

20. Kreisfreie Stadt Münster, Landkreise Münster und Warendorf
21. Landkreis Warburg

Am 1. April und 11. November 1965

22. Kreisfreie Städte Bottrop, Recklinghausen, Gelsenkirchen, Gladbeck und Landkreis Recklinghausen
23. Landkreis Höxter

— MBl. NW. 1965 S. 180.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.